den weiteren Brandschaßungen Großmanns wirksam zu schüßen, ist es dringend erforderlich, daß dem Staatsanwalt die Fülle der von Großmann begangenen Taten bekannt wird. Wir fordern deshalb hiermit alle Geschädigten auf, uns im Interesse der Allgemeinheit die Tatsachen möglichst unter Einsendung von Beweisschriftstücken ausführlich bekannt zu geben. Auch von denjenigen, die den Ärger über den Geldverlust, den sie durch Großmann erlitten, schon überwunden haben, erwarten wir, daß sie sich der Mühe unterziehen, uns die Fälle nochmals im Zusammenhange bekannt zu geben. Sie sind es besonders den schußlosen Frauen der Eingezogenen schuldig.

Eintragung der Anderung im Vorstande in das Vereinsregister. Da nach den Bestimmungen des Vereinsrechtes Anderungen im Vorstande eingetragener Vereine dem Gericht gemeldet werden müssen und für diese Meldungen die beglaubigte Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist, so war Herr Justizrat Henschel um sein Erscheinen gebeten worden, um die Unterschriften der Vorstandsmitglieder in dieser Meldung notariell zu beglaubigen. — Hierauf

wurden zwei Kollegen als

Korrespondierende Mitglieder vorgeschlagen. Die Abstimmung ergab einstimmig Annahme des Vorschlages, den beiden Herren das Amt eines Korrespondierenden Mitgliedes anzutragen. — Ein weiterer

Antrag, der bereits Ende Juli den Vorstand in zwei Sigungen beschäftigt hatte, und über den in der nächsten Vollnummer der Deutschen Uhrmacher-Zeitung ausführlicher berichtet wird, gelangte ebenfalls zur Annahme. — Die Anwesenheit unseres Rechtsbeistandes

gab Veranlassung, ihm verschiedene Fragen über

Kriegsbestimmungen vorzulegen. Herr Justizrat Henschel erteilte in liebenswürdigster Weise ausführlich Auskunft. Insonderheit führte er an, daß die Darstellungen, die in Nr. 1 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung unter der Überschrift "Die Begriffe "angemessener Gewinn" und "Gegenstand des täglichen Bedarfs" in bezug auf Taschenuhren" erschienen sind, in allen Teilen zu billigen seien, da in dem Artikel der Sinn der Bestimmungen richtig erfaßt ist. Die übrigen Ausführungen des Redners über diesen Gegenstand und über die Praxis, die sich bei den Gerichten in der Behandlung solcher Fälle herausgebildet hat, fanden bei den Zuhörern das lebhafteste Interesse; sie sind für unsere Kollegen so wichtig, daß wir sie in einem besonderen Artikel veröffentlichen werden. — Nachdem der Vorsißende Herrn Justizrat Henschel den Dank der Anwesenden ausgesprochen hatte, legte er die

Material-Bedarfsliste vor, die der Deutsche Uhrmacher-Bund auf Verlangen der Behörde zusammengestellt hat. Die Materialliste soll alle diejenigen Rohstoffe enthalten, deren der Uhrmacher später beim Übergang zur Friedenswirtschaft zur Aufrechterhaltung seines Betriebes dringend benötigt. Der Vorstand beschließt, diese Liste jedem Vorstandsmitgliede zum Zwecke der genaueren Durchsicht und Ergänzung abschriftlich zuzustellen. Im Anschluß hieran gelangten noch eine Anzahl Zuschriften, Einladungen, Bittgesuche usw. zur Behandlung und Erledigung. Schluß der Sikung elf Uhr.

Die Uhreneinfuhr ist nunmehr endgiltig gesichert. Die Erfahrungen, die wir während des Krieges in der Einfuhrfrage gemacht haben, mahnen uns zwar, diese Mitteilung mit der nötigen Vorsicht aufzunehmen; nach Lage der Sache erscheint es aber sehr unwahrscheinlich, daß noch irgend welche Schwierigkeiten eintreten werden. Die langwierigen Verhandlungen in der Schweiz haben allerdings zu keinem Ziele geführt. Die Delegierten des Deutschen Uhrenhandelsverbandes haben die Verhandlungen abgebrochen und die deutsche Regierung gebeten, diejenige Devisenmenge zur Verfügung zu stellen, die sie bisher für die Uhreneinfuhr frei zu geben bereit war. Alles nähere ist aus dem Artikel "Mitteilung des Deutschen Uhrenhandelsverbandes" in der vorliegenden Nummer unseres Bundesorganes zu ersehen. Selbstversfändlich kann auch jest nicht jeder nach Belieben Uhren aus der Schweiz beziehen; die zur Einfuhr zugelassene beschränkte Menge wird vielmehr in der bisher üblichen Weise weiter kontingentiert, und alle Bestellungen müssen über den Deutschen Uhrenhandelsverband gehen. Die Mitglieder des Deutschen Uhrenhandelsverbandes, die allein für die Einfuhr in Frage kommen, erhalten nähere Nachricht durch Rundschreiben. Somit ist eine für das Wirtschaftsleben unserer Kollegen wichtige Frage, wenn auch nicht glänzend, so doch wenigstens in einer einigermaßen befriedigenden Weise gelöst worden.

Benzinverteilung. Das Benzin von der siebenten Benzinverteilung des Deutschen Uhrmacher-Bundes ist bis zum Erscheinen der vorliegenden Nummer der Bahn zur Beförderung übergeben. Mit Rücksicht auf die schlechten Transportverhältnisse dürften mindestens zwei bis drei Wochen bis zur Ankunft an den Bestimmungsorten vergehen. Die Verteilungsstellen für Berlin sind im Anzeigenteil der vorgehen.

liegenden Nummer bekannt gegeben.

Verbot der Verarbeitung von Reichsmünzen. Nach einer Verfügung des Bundesrates, die am 10. Mai 1917 in Kraft getreten ist, dürfen Reichsmünzen jeder Art zur gewerblichen Verwertung weder eingeschmolzen, noch sonst verarbeitet werden. Ebensowenig dürfen Gegenstände, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, feilgehalten, verkauft oder in den Verkehr gebracht werden. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht. Außerdem kann auf Einziehung der betreffenden Gegenstände erkannt werden, gleichgiltig ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Verordnung ist am 20. Dezember 1917 dahin ergänzt worden, daß sich das Verbot auch auf Reichsmünzen bezieht, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 10. Mai 1917 außer Kurs geselbt

worden sind oder noch außer Kurs geseht werden.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Wilh. Schulb

Mitteilungen des Deutschen Uhrenhandelsverbandes

Nach Ablauf des alten Handelsabkommens, das für die Monate Mai, Juni und Juli 1917 galt, fand im August eine Sikung der maßgebenden Regierungsstellen mit dem Deutschen Uhrenhandelsverbande statt mit dem Ergebnis, daß dem Deutschen Uhrenhandelsverband die Berechtigung zu einer monatlichen Einfuhr von Uhren im Betrage von 1 Million Frank (insgesamt von Uhren im Betrage von 8 Millionen Frank bis 30. April 1918) erteilt wurde unter der Bedingung, daß der Kursstand unseres Geldes darunter nicht leidet.

Zu diesem Zwecke traten wir mit der Schweizer Uhren-Industrie in Verhandlungen ein, die sich leider ohne unser Verschulden bis Anfang Dezember hinzogen. Zwischen dem 6. und 12. Dezember fanden dann zwischen Vertretern des Deutschen Uhrenhandelsverbandes und den Vertretern der Schweizer Uhren-Industrie in Bern endgiltige Beratungen staft, die leider, da es an dem nötigen Entgegenkommen von Schweizer Seite mangelte, unsererseits abgebrochen werden mußten.

Im Gegensaße zur Schweiz fanden wir bei unserer Regierung ein erfreuliches Entgegenkommen. Die deutsche Regierung, die sich vorher nur zur Erteilung einer Einfuhrerlaubnis unter der Bedingung bereit fand, daß ein Drittel der Wertsumme in Schweizer Devisen bezahlt werde und zwei Drittel in deutschen Devisen für Rechnung der Schweizer Firmen bei deutschen Banken zu hinterlegen seien, hat sich

Nach Ablauf des alten Handelsabkommens, das für die Monate bereit erklärt, für die vollen Beträge der zur Einfuhr bis auf Juni und Juli 1917 galt, fand im August eine Sikung der maß- weiteres frei gegebenen Uhren Devisen zur Verfügung zu stellen.

Die Bedingungen für die Einfuhr von Uhren sind jest wie folgt: Bestellungen und Abrufe sind nur durch den Deutschen Uhrenhandelsverband, Geschäftsstelle Berlin SW 19, Kommandantenstraße 77/78 von dessen Mitgliedern zu bewirken. Die erforderlichen Formulare werden den Mitgliedern gleichzeitig mit weiteren Aufklärungen direkt übersandt. Diese vorgeschriebenen Formulare gelten sowohl für neue Bestellungen als auch für den Abruf früher bestellter oder schon bezahlter Waren. Bestellungen oder Abrufe, die nicht auf Grund dieser Formulare erfolgen, haben keine Aussicht auf Weiterbeförderung.

Die Herren Grossisten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Abnehmer im Verhältnis der früheren Bezüge zu beliefern haben, und den Herren Uhrmachern wird anheimgestellt, sich mit ihren früheren Lieferanten in Verbindung zu segen, damit diese, sobald die Einfuhr einsegt, eine gerechte Verteilung vornehmen können.

Berlin, Anfang Januar 1918

Deutscher Uhrenhandelsverband E. V.

Der Vorstand: C. Goldschmidt A. Belmonte Der Ausschuß: R. Lebram E. Rothmann

50

QS